

Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) ist von der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) betroffen. Diese Verordnung verlangt für Finanzmarktteilnehmer, Informationen über ihre Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäß Offenlegungsverordnung Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Unter den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sind erhebliche negative Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu verstehen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung sind die technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung, die detailliertere inhaltliche Vorgaben machen, noch nicht in Kraft getreten und werden daher in dieser Erklärung nicht umgesetzt.

Die Gesellschaft möchte mit dieser Erklärung offenlegen, wie sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Sie findet keine Anwendung in Fällen, in denen die Gesellschaft die Funktion der Portfolioverwaltung auf einen externen Dritten ausgelagert hat.

Die Gesellschaft berücksichtigt nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht, da die benötigten Daten aktuell nicht in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität in der Portfolioverwaltung der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Inwieweit zukünftig nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, hängt von geschäftspolitischen Entscheidungen ab, welche für das kommende Jahr 2022 geplant sind.

Datum der Erklärung: 23. Dezember 2021